Bebauungsplan „Südlich Volksfestplatz“ Nr. A-2024-1B

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen

Stand: Behördenbeteiligung (Anschreiben vom 27.05.2024, Frist bis 28.06.2024)

	Träger öffentlicher Belange	Stellung. vom	Hinweise
01	Regierungspräsidium Stuttgart Referat 21	28.06.2024	**Hinweis**
02	Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Abteilung 9 Geologie	18.06.2024	**Hinweis**
03	Regionalverband Heilbronn-Franken	21.06.2024	**nein**
04	Landratsamt Schwäbisch Hall Bau- und Umweltamt	11.07.2024	**Hinweis**
05	Netze BW GmbH	07.06.2024	**nein/kwB**
06	Stadtwerke Crailsheim GmbH	24.06.2024	**Hinweis**
07	Netzgesellschaft Ostwürttemberg DonauRies GmbH	24.06.2024	**nein/kwB**
08	Zweckverband Wasserversorgung Jagstgruppe	29.05.2024	**nein**
09	Zweckverband Nordostwasserversorgung Crailsheim	29.05.204	**nein**
10	terranets bw GmbH		
11	Deutsche Telekom Technik GmbH		
12	unitymedia Kabel BW		
13	Handwerkskammer Heilbronn-Franken	03.06.2024	**nein**
14	Industrie- und Handelskammer Heilbronn-Franken	18.06.2024	**nein**
15	Kreisverkehr Schwäbisch Hall GmbH	10.06.2024	**Hinweis**
16	Gemeindeverwaltung Frankenhardt Rathaus Gründelhardt		
17	Gemeindeverwaltung Satteldorf		
18	Gemeindeverwaltung Stimpfach	29.05.2024	**nein**
19	Gemeindeverwaltung Kreßberg	05.06.2024	**nein**
20	Gemeindeverwaltung Fichtenau	27.06.2024	**nein/kwB**
21	Stadtverwaltung Ilshofen		
22	Stadtverwaltung Kirchberg/Jagst	06.06.2024	**nein**
23	Stadtverwaltung Vellberg		
24	Stadt Crailsheim Sachgebiet Baurecht		
25	Stadt Crailsheim Sachgebiet Tiefbau	12.06.2024	**nein**
26	Stadt Crailsheim Sachgebiet Sicherheit & Verkehr		

kwB=keine weitere Beteiligung erforderlich

Öffentliche Auslegung vom 11.12.2023 bis 19.01.2024

	Bürgerstellungnahmen	Stellung. vom	Hinweise
27	Bürger	17.06.2024	**Hinweis**

Hinweis:

Aus Datenschutzgründen dürfen personenbezogene Daten wie z.B. Namen, Adressen nicht weitergegeben werden.

1.1 Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung Wirtschaft und Infrastruktur

Stellungnahme vom 28.06.2024

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
Raumordnung Aufgrund des frühes Stands der Planung ist eine vertiefte raumordnerische Stellungnahme nicht möglich und bleibt dem weiteren Verfahren vorbehalten. Wir weisen bereits jetzt auf Folgendes hin: Alle Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung gem. § 1 Abs. 4 BauGB anzupassen. Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten, §§ 3 Abs.1 Nr. 2 ROG, 4 Abs. 1 S. 1 ROG. Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung bei raumbedeutsamen Planungen zu berücksichtigen, §§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4, 4 Abs. 1 S. 1 ROG. Ein Verstoß gegen die Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB führt zur Nichtigkeit von Bauleitplänen (vgl. VGH München, Urt. v. 14.12.2016, Az. 15 N 15.1201). In diesem Zusammenhang weisen wir auf die Notwendigkeit hin, die Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) vom 19. August 2021 zu beachten. Sie ist am 1. September 2021 in Kraft getreten und setzt für den Hochwasserschutz Ziele und Grundsätze der Raumordnung fest. In deren Anlage, *dem Länderübergreifenden Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz,* finden sich u.a. die zu berücksichtigenden Festlegungen:	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.

Ziff.1.1 (Z) BRPHVAnl: *„Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung sind die Risiken von Hochwassern nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen; dies betrifft neben der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und seinem räumlichen und zeitlichen Ausmaß auch die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit. Ferner sind die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen in die Prüfung von Hochwasserrisiken einzubeziehen.“* *Ziff. I.2.1 (Z)* BRPHVAnl: *„Die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer, durch Starkregen oder durch in Küstengebiete eindringendes Meerwasser sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten vorausschauend zu prüfen*.“ Ziff. II.1.1 (G) BRPHVAnl: *„Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG sollen hochwasserminimierende Aspekte berücksichtigt werden. Auf eine weitere Verringerung der Schadenspotentiale soll auch dort, wo technische Hochwasserschutzanlagen schon vorhanden sind, hingewirkt werden.“* Wir empfehlen eine Auseinandersetzung der Planung mit diesen Zielen und Grundsätzen der Raumordnung.	Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Überflutungsflächen. Die Jagst mit ihren Überflutungsflächen befindet sich ca. 500 m in westlicher Richtung, der Trutenbach ca. 400 m in südlicher Richtung. Die Auseinandersetzung mit Starkregenereignissen erfolgte unter Punkt 5.8 „Belange des Schutzguts ´Mensch´“ der Begründung. Demnach ist das Plangebiet nur in geringem bis mäßigem Umfang von relevanten Starkregengefahren betroffen. Bei einem „außergewöhnlichen“ Starkregenereignis kommt es aufgrund der bestehenden Topografie zu keinen größeren Überflutungen im Plangebiet. Kleinere Überflutungen ergeben sich östlich des Jugendzentrums und im südlichen Bereich entlang der Schönebürgstraße. Das Wasser fließt mit der Schönebürgstraße und dem Volksfestplatz entlang zweier Achsen in Ost-West-Richtung ab.
Umwelt Naturschutz: Naturschutzgebiete sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Eine Betroffenheit streng geschützter Arten kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden, da diesbezüglich bislang nur eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung und damit keine ausreichenden Gutachten vorliegen. Es wird deshalb die spätere Beurteilung der unteren Naturschutzbehörde abgewartet bevor ggf. eine weitere fachliche Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde erfolgt.	Zwischenzeitlich erfolgte ein spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP, vom 08.09.2024). Vorkommen von Fledermäusen und Reptilien konnten im Zuge der Untersuchungen nicht erbracht werden. Bei den Untersuchungsbegehungen wurden keine weiteren geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie als Beibeobachtungen festgestellt.

Die weitere naturschutzfachliche Beurteilung sowie die artenschutzrechtliche Prüfung (ggf. inkl. der CEF-Maßnahmen) gem. §§ 44 ff. BNatSchG obliegen grundsätzlich zunächst der unteren Naturschutzbehörde. Nur dann, wenn für streng geschützte Tier- und Pflanzenarten eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich ist, bedarf es eines Antrags an das Regierungspräsidium (Referat 55). Gleiches gilt, wenn es für streng geschützte sowie für nicht streng geschützte Arten zusammen einer Ausnahme oder Befreiung bedarf. Ergänzende Hinweise: Wenn Festsetzungen eines BPL mit den Regelungen einer naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Verbotsregelung nicht zu vereinbaren sind, ist der BPL mangels Erforderlichkeit dann unwirksam, wenn sich die entgegenstehenden naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Regelungen als dauerhaftes rechtliches Hindernis erweisen. Wirksam ist der BPL hingegen, wenn für die geplante bauliche Nutzung die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung von diesen Bestimmungen rechtlich möglich ist, weil objektiv eine Ausnahme- oder Befreiungslage gegeben ist und einer Überwindung der artenschutzrechtlichen Verbotsregelung auch sonst nichts entgegensteht. Im Zusammenhang mit dem geplanten Abriss und/oder der geplanten Errichtung neuer Gebäude ist der gesetzliche Artenschutz nach § 44 BNatSchG, hier insbesondere auch mögliche Vorkommen von Vögeln und Fledermäusen, zu berücksichtigen. Hierzu möchten wir auf Folgendes hinweisen: • Bei der Sanierung bzw. dem Abriss bestehender Gebäude sind insbesondere auch mögliche Vorkommen von Vögeln und Fledermäusen zu berücksichtigen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf den Internetauftritt des Tübinger Projektes „Artenschutz am Haus“. • Das Risiko einer signifikanten Erhöhung von Vogelschlag an Glasbauteilen ist gemäß § 44 BNatSchG zu vermeiden. Daher sind grundsätzlich große Glasflächen und Über-Eck-Verglasungen möglichst auszuschließen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf die Broschüre des LBV "Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht".	Bei Umsetzung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die Artengruppe der Brutvögel ist bei dem Vorhaben mit keinem Verstoß gegen die Verbote des § 44 BNatSchG zu rechnen (zeitliche Beschränkung von Fällungen und Baufeldfreimachungen auf den Zeitraum Oktober bis November, Anbringung von 2 Sperlingskästen im räumlichen Umfeld, Erhaltung der Gehölze). Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wurden im Bebauungsplan berücksichtigt (Textteil des Bebauungsplans unter Punkt II Hinweise, B „Artenschutz“). Die ergänzenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

• Informationen für nachhaltige Beleuchtungskonzepte zum Schutz von Menschen, aber auch zum Schutz von z.B. Insekten und nachtaktiven Tieren geben Ihnen Publikationen des "Projektes Sternenpark Schwäbische Alb" sowie des "Biosphärenreservates Rhön" (Stichwort: Außenbeleuchtung). • Falleneffekte, insbesondere für Kleintiere, sollten durch engstrebige Gullydeckel und engmaschige Schachtabdeckungen reduziert werden. • Es wird angeregt, an Bäumen des Plangebiets sowie an oder in Gebäudefassaden künstliche Nisthilfen für Vögel und künstliche Quartiere für Fledermäuse anzubringen. Bei der Initiierung bzw. Organisation einer dauerhaften Betreuung der Nisthilfen und Quartiere können ggf. die örtlichen Naturschutzvereinigungen unterstützen. • Des Weiteren wird angeregt, nicht nur auf öffentlichen, sondern auch auf privaten Grünflächen im Plangebiet möglichst standortheimische Bäume, Sträucher, Stauden und Gräser zu verwenden. • Durch dauerhafte extensive Begrünung von Flachdächern und schwach geneigten Dachformen verringert sich der Abfluss von Niederschlagswasser und gleichzeitig werden Nahrungshabitate für zahlreiche Tierarten geschaffen. Vor Baubeginn ist deshalb u.a. mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde ein Maßnahmenkonzept abzustimmen.	

Landesamt für Denkmalpflege Innerhalb des Geltungsbereichs befindet sich das Kulturdenkmal Schönebürgstraße 33, Gewerbeschule (heute Kulturzentrum), Kulturdenkmal nach §2 DSchG. Zweigeschossiger, verputzter bzw. verschindelter Bau mit Mansardhalbwalmdach, Fassaden mit axial geordneten, hohen Fensteröffnungen, rundbogiger Hauseingang, erbaut nach Entwürfen des Stadtbauamtes, 1913 Der durch die dicht gereihten, hohen Fenster, die auch in das Mansarddach eingeschnitten sind, und durch ihre enge Sprossierung gekennzeichnete Bau zählt zu den anschaulichen und qualitätvollen Beispielen der Schulhausarchitektur des Reformstils. Neben den viel Licht spendenden Fensteröffnungen ist es vor allem die Abkehr von den stark gegliederten, asymmetrisch gestalteten Fassaden der Jahrhundertwende und die Hinwendung zu den Formen der Barockzeit, die für die Architektur der Erbauungszeit charakteristisch war. Die Verschindelung der Ober- und Dachgeschosswände ist für die Landhausarchitektur des frühen 20. Jahrhunderts kennzeichnend gewesen und entspricht den Idealen des Heimatschutzes. An der Erhaltung der Kulturdenkmale besteht aus wissenschaftlichen, künstlerischen und heimatgeschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse (§§ 2, 28 DSchG i. V. m. §8 DSchG). Vor baulichen Eingriffen, wie auch vor einer Veränderung des Erscheinungsbildes dieser Kulturdenkmale ist nach der vorherigen Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege eine denkmalrechtliche Genehmigung erforderlich. Wir bitten darum, das Kulturdenkmal planungsrechtlich zu sichern.	Zwischenzeitlich wurde der Planbereich angepasst. Das denkmalgeschützte Gebäude Schönebürgstraße 33 befindet sich nun außerhalb des Bebauungsplanumgriffs und bleibt von der Planung unberührt.

2.1 Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau

Stellungnahme vom 18.06.2024

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
Angewandte Geologie Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.	Wird zur Kenntnis genommen.
Ingenieurgeologie Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Ausstrichbereich von Festgesteinen der Grabfeld-Formation (Gipskeuper). Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, sowie einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sowie ggf. von Sulfatgesteinslösung im Untergrund sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden.	Die Hinweise wurden unter Punkt E (Bodenschutz/Erdaushub) und Punkt F (Baugrund) als Hinweis im Textteil des Bebauungsplans übernommen.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.	
Hydrogeologie Die Planfläche liegt in einem Bereich, in dem das Grundwasser möglicherweise artesisch gespannt ist. Im Bereich des Planungsvorhabens ist zementangreifendes Grundwasser aufgrund sulfathaltiger Gesteine nicht auszuschließen. Die hydrogeologischen Untergrundverhältnisse können u. a. dem Hydrogeologischen Kartenwerk des LGRB (1: 50 000) (LGRB-Kartenviewer) und LGRBwissen entnommen werden. Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.	Wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wurde unter Punkt D (Abfallablagerungen und Grundwasser) als Hinweis im Textteil des Bebauungsplans übernommen.

4.1 Landratsamt Schwäbisch Hall

Stellungnahme vom 11.07.2024

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde: Grundwasser Falls eine Wasserhaltung notwendig wird, muss diese wasserrechtlich behandelt werden. Die dazu benötigten Unterlagen sind vorab mit dem Landratsamt – FB 40.3 abzustimmen. Auch eine vorübergehende Grundwasserableitung für die Dauer der Bauzeit bedarf der Zustimmung der unteren Wasserbehörde. Zur Prüfung, ob durch die vorgesehene Bebauung in das Grundwasser eingegriffen wird und um somit ein unerwartetes Anschneiden von Grundwasser und damit einhergehende Verzögerungen bei Bauvorhaben zu vermeiden, wird empfohlen, Aussagen über die hydrogeologischen Untergrundverhältnisse im Plangebiet einzuholen (z. B. im Zuge von Baugrunderkundungen). In diesem geotechnischen Gutachten sollte die oberflächennahe Grundwassersituation bis 2 m unter der Baugrubensohle beschrieben werden. Insbesondere sollten darin Angaben über die Tiefe, die Art (Schicht- oder Porengrundwasser) und ggf. die ungefähre Menge des Grundwassers sowie Angaben zur Reichweite der Grundwasserabsenkung und Empfehlungen zur Bauausführung in Abhängigkeit von der geplanten Entwässerung enthalten sein. Wird im Zuge der Baumaßnahme unerwartet Grundwasser erschlossen, so sind die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, unverzüglich einzustellen und das Landratsamt zu benachrichtigen.	Wird zur Kenntnis genommen.
Bodenschutz Vorrangig ist anfallendes Bodenmaterial entsprechend seiner Eignung einer Verwertung im Bereich des Plangebietes zuzuführen (Erdmassenausgleich). Der Erdmassenausgleich ist zu prüfen und im Zuge der Planung zu berücksichtigen (Festlegung von Straßen und Gebäudeniveaus). Sollte ein Erdmassenausgleich nach erfolgter Prüfung nicht bzw. nicht vollständig möglich sein, sind für die nicht verwendbaren Aushubmassen entsprechende Entsorgungsmöglichkeiten einzuplanen. Auffüllungen außerhalb des Plangebietes bedürfen in jedem Fall einer Genehmigung durch das Bau- und Umweltamt. Dem Bau- und Umweltamt bleibt vorbehalten, auf Kosten des Antragstellers, Bodenproben des Bodenmaterials entnehmen und chemisch-analytisch untersuchen zu lassen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Eine gutachterliche Bewertung des anstehenden Bodens am Ausbauort hinsichtlich einer Verwertung des u. a. bei den Erschließungs- und Gründungsarbeiten anfallenden Aushubmaterials außerhalb des Baugebietes bietet sich insbesondere im Zusammenhang mit einer eventuell stattfindenden hydrogeologischen Erkundung des Untergrundes an. Bei Aushubarbeiten und Bodenbewegungen sind die Vorgaben der DIN 19731 zu beachten. Vor Ausbau der abzutragenden Bodenschichten ist der Pflanzenaufwuchs auf der Fläche zu entfernen. Der Ober- und Unterboden ist getrennt auszubauen. Erdbauarbeiten dürfen nur bei trockener Witterung und geeignetem Feuchtezustand des Bodens erfolgen. Unbedeckter Boden darf nicht mit Radfahrzeugen befahren werden. Falls der Boden zwischengelagert wird, ist er zum Schutz vor Verdichtung und Vernässung aufzuhalden (max. Mietenhöhe Oberboden 2 m). Hinweis Starkregen Es wird empfohlen, die Ergebnisse der Simulation der Starkregenkarten in die Planung einzubeziehen. Dabei sind mögliche Auswirkungen (Verschärfungen des Überflutungsrisikos) auf die Nachbarschaft bzw. auf die bestehende Bebauung zu berücksichtigen.	
Amt für Mobilität In der Begründung ist die Erreichbarkeit des Gebietes mit umweltfreundlichen Verkehrsmitteln (Fußgänger, Radfahrende, ÖPNV, Elektromobilität) nicht berücksichtigt. • Fußgängerquerungen, Breite der Gehwege, Fußgängerrouten; • Nächste ÖPNV-Haltestelle (barrierefreier Ausbau?, Erreichbarkeit zu Fuß (siehe oben)) • Radwegenetze • Ladesäulen für EMobilität (Hotelgäste, Mitarbeitende Fianzamt …) Dies betrifft u. a. Kunden, die zum Finanzamt wollen, Mitarbeitende / Gäste des Hotels, Jugendliche, die zum Jugendzentrum wollen, Menschen die die Turnhalle besuchen, Volksfestbesucher oder Anwohner / Besucher / Kunden der umliegenden Bebauung. Wir regen an, diese Verkehrsbedürfnisse in der Begründung aufzunehmen und planerisch zu berücksichtigen. Von dem Vorhaben sind die Radverkehrsnetze betroffen. Die Zielnetzstrecke des RadNETZ BW verläuft über die Schönebürgstraße. Diese soll - wie von der Stadtverwaltung beantragt - zukünftig über den umgestalteten Volksfestplatz geführt werden (gelbe Linie im Plan). Im Quell- und Zielverkehr zu den o. g. Zielen müssen Radfahrende dennoch die Schöneburgstraße nutzen.	Die Begründung wurde hinsichtlich der Erreichbarkeit des Gebietes mit umweltfreundlichen Verkehrsmitteln ergänzt (Punkt 2.2 Verkehrskonzept). Künftig soll die Zielnetzstrecke des RadNETZ BW über den umgestalteten Volksfestplatz geführt werden. Vorgesehen ist eine mittig verlaufende, ca. 12 m breite, Fuß- und Radwegeachse, die östlich auf Höhe der Zufahrt zum Sportgelände des TSV Crailsheim abzweigt und bis zur Schillerstraße im Westen geführt werden soll. An diese Achse soll auch das geplante Baugebiet über die geplante Querachse unmittelbar angebunden werden. Dennoch ist davon auszugehen, dass auch künftig, wenn auch in vermindertem Maße, die Schönebürgstraße von Radfahrern genutzt wird. Daher teilt die Stadt Crailsheim die Anregung,

Vor diesem Hintergrund regen wir an, zu prüfen, ob die Straße / Gehwege entsprechend verbreitert werden können, um Radschutzstreifen anzulegen oder einen für Radfahrende frei gegebenen (ausreichend breiten) Gehweg zu schaffen. Abbiegehilfen für Radfahrende zu der Querachse und der Clubhausstraße wären zu dem wünschenswert. Wir regen an zu prüfen, ob die Grundstücksgrenzen / Baugrenzen entsprechend den Bedürfnissen im Sinne der nachhaltigen Mobilität (=Klimaschutz) angepasst werden können. Wegen mangelnder Infrastruktur für Radfahrende verläuft das Kreisradnetz Alltag (rot gestrichelte Linie) heute soweit möglich über Nebenstraßen. Entsprechende Abbiegehilfen und Markierungen konnten bisher nicht geschaffen werden.  	die Gehwege bei Möglichkeit zu verbreitern. Hierzu wird die südliche Baugrenze so angepasst, dass die heutige Breite des Gehwegs erhalten werden kann (dies soll auch entsprechend in der Vermarktung bzw. dem Grundstücksverkauf sichergestellt werden). Derzeit weist der Gehweg eine Breite von knapp 4 Meter auf. Im Zuge der anstehenden Umgestaltung des östlich des Volksfestplatzes angrenzenden Grünzuges sollen Radfahrer intuitiv über die Clubhausstraße hinweg auf die Mittelachse des Volksfestplatzes geleitet werden. Dabei wird auch die Möglichkeit von Abbiegehinweisen in Erwägung gezogen.

6.1 Stadtwerke Crailsheim GmbH

Stellungnahme vom 24.06.2024

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
Stromversorgung: Die Stromversorgung im geplanten Bereich kann mittel- und niederspannungsseitig von der nördlich gelegen Trafostation erschlossen werden. Die Leitungsführung der Erschließung ist abhängig von den zu erwartenden Energiebezüge der Kunden. Die Niederspannungskabel müssen mit dem Bestandsnetz (nördlich und südlich) verbunden werden. An den Erschließungsstraßen bzw. Kreuzungen sind im Zuge der Ausbauplanung Standorte für Schaltschränke vorzuhalten. Die Einspeisung von selbsterzeugter elektrischer Energie ist begrenzt möglich. Eine rechtzeitige Abstimmung mit den Stadtwerken ist zwingend erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Info über die begrenzte Einspeisung von selbsterzeugter Energie wird an den Vorhabenträger weitergegeben.
Wasserversorgung: Das Grundstück im Abgrenzungsplan kann mit Wasser erschlossen werden. Die Erschließung ist sowohl von der Schönebürgstraße als auch von der Straße „Am Volksfestplatz“ möglich. Der Löschwasserbedarf nach W405 ist sichergestellt.	Wird zur Kenntnis genommen.
Gasversorgung: Eine Versorgung mit Erdgas ist derzeit nicht geplant.	Wird zur Kenntnis genommen.
Wärmeversorgung Ein Anschluss an ein bestehendes Fernwärmenetz ist nicht möglich. Im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung wurde ein Wärmenetzeignungsgebiet identifiziert. Ein individuelles klimaneutrales Versorgungskonzept wird empfohlen. Die Stadtwerke können hier im Rahmen einer Beauftragung unterstützen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Breitbanderschließung Das Gebiet wird derzeit im Rahmen der Weißen-Flecken-Erschließung nicht mit Glasfaser ausgebaut. Eine Erschließung durch die Stadtwerke Crailsheim ist nicht vorgesehen.	Wird zur Kenntnis genommen.

15.1 KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH

Stellungnahme vom 10.06.2024

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
Das Gebiet ist ÖPNV-technisch mit den Haltestellen „Schönebürgstraße/Jahnhalle“ (stadteinwärts) und Schönebürgstraße/LSS (stadtauswärts) sehr gut erschlossen. Neben der StadtBus-Linie 53 verkehren dort die Linien 58 der Firma Müller sowie die RufBus-Linie R58. In Zusammenhang mit einer Neubebauung sollten die Haltestellen auf jeden Fall barrierefrei ausgebaut und ansprechender gestaltet werden: • Hochbord mit Blindenleitstreifen (als Buskap) • Witterungsschutz und Sitzgelegenheiten • Angemessene Beleuchtung • Barrierefreier Zugang, einschließlich Querungsmöglichkeit der Straße (Ampel, Querungshilfe o.ä.)	Die Anregung zum barrierefreien Ausbau der Haltestellen wurde an das Ressort Mobilität & Umwelt, Sachgebiet Tiefbau weitergegeben.

27.1 Bürgerstellungnahme

Stellungnahme vom 17.06.2024

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
wie bei der Veranstaltung angesprochen hier unsere Gedanken und Wünsche zur Gestaltung des Areals um das Jugendzentrum: -Durchgangsverkehr vermeiden, die Gefahren ohne Absperrung sind zu groß. -Platzgestaltung je nach Nutzung des Jahnhallengeländes, aber ein Platz mit Verweilcharakter wäre schön. Jedoch benötigt das JuZe trotzdem ein paar Parkplätze für Angestellte und den Bus. -Platz für den kleinen Volksfestplatz und eine Bewegungsachse vom kleinen Einloadertor am JuZe vorbei auf den Festplatz. Das Volksfest stellt die größte Einnahmequelle im Jahr dar und wir sorgen uns um die Laufkundschaft, sollte diese Achse wegfallen. -Wir möchten gerne einen Platz für 2-3 Container hinterm JuZe im Bereich des ehemaligen Skaterplatzes. Da wir unsere Schreinerei verloren haben sind wir dringend auf Platz für Landschaftspflege-Ausrüstung und ein anzuschaffendes Elektro-Lastenrad angewiesen. Alternativ wäre ein Schuppen auch gut. -Fahrradständer mit Überdachung vor dem Jugendzentrum.	Zwischenzeitlich wurde der Planbereich angepasst. Das Areal rund um das Jugendzentrum ist nun nicht mehr Teil des Abgrenzungsbereichs und bleibt von der aktuellen Planung unberührt.